

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT
10/2666**



**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An den
Vorsitzenden des Landtagsausschusses
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Herrn Wilhelm Lieven, MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 21.03.1989
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/4 58 71, Durchwahl 45 87 254
Teletex 2114437 NWSStGB
Telefax 0211-4587211
Btx * 920 677 #

10. APR. 89

Aktenzeichen: N V/2 162-03 swsch

**Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes
(LT-Drs. 10/3917)**

Bezug: Unser Schreiben vom 08.02.1989 - N V/2 162-03- swvo

Sehr geehrter Herr Lieven,

auf unser obiges Schreiben, das wir auch an den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geschickt hatten, hat uns der Minister mit dem beiliegenden Schreiben geantwortet, daß im Rahmen der laufenden parlamentarischen Beratung die von uns vorgesehene Änderung nur noch durch den Landtag selbst erfolgen kann.

In der Anlage übersenden wir Ihnen unser Antwortschreiben an das Ministerium mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme. Wir möchten Sie dringend bitten, alles in Ihren Möglichkeiten Stehende zu unternehmen, um den Änderungsvorschlägen des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes bei der parlamentarischen Beratung Gehör zu verschaffen und dafür Sorge zu tragen, daß die Änderungsvorschläge noch in die laufenden Beratungen einbezogen werden.

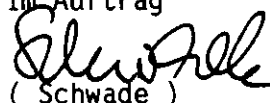
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Schmeken

F.d.R.:

Im Auftrag


(Schwade)

MM Z 10 / 2666

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft · Postfach 30652 · 4000 Düsseldorf 30

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Kaiserswerther Str. 199/201

4000 Düsseldorf-Golzheim

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30

Telefon (0211) 45 66 - 0

Durchwahl (0211) 45 66 - 357

Telex 858 4965 umnw d

Telefax (0211) 45 66 - 388

Teletex 211709=UMNW

Städte- und Gemeindebund

Februar 1989

EING. 22. FEB. 1989

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A I - 61.30.21

Anl. AKI - 2

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes
(LT-Drucksache 10/3917)

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.02.1989 - Az. N V/2 162-03 swvo -

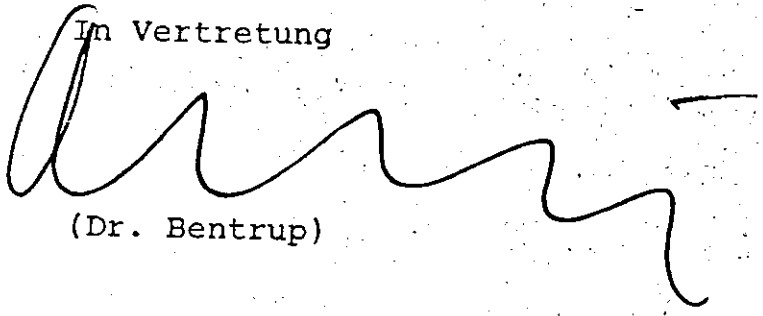
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gesetzentwurf der Landesregierung befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Von daher sind weitere Änderungen durch die Landesregierung nicht möglich.

Im übrigen sind gleichlautende Anregungen bereits im Jahre 1987 und jetzt erneut durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Nettersheim an mich herangetragen worden. Bei dem jetzigen Gesetzentwurf konnten diese Anregungen nicht in die Überlegungen einbezogen werden, weil es sich um eine Änderung aus aktuellem Anlaß handelt, die kurzfristig erfolgen muß. Demgegenüber erfordern Ihre Anregungen umfangreiche Abstimmungen innerhalb der Ressorts, die sicher längere Zeit in Anspruch genommen hätten.

Es ist absehbar, daß in der kommenden Legislaturperiode eine Novellierung des Landesforstgesetzes in Erwägung gezogen wird. Bei dieser Änderung werden Ihre Vorschläge in die Beratung einbezogen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



(Dr. Bentrup)

MM Z 10 / 2666



**Nordrhein- Westfälischer
Städte- und Gemeindebund**

An das
Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär Dr. Bentrup
Schwannstr. 3

4000 Düsseldorf 30

4000 Düsseldorf-Golzheim, den 21.03.1989
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 0211/ 4 58 71, Durchwahl 45 87 254
Teletex 2114437 NWStGB
Telefax 0211-4587211
Btx * 920 677 #

Aktenzeichen: N V/2 162-03 swsch

**Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes
(LT-Drs. 10/3917)**

Bezug: Ihr Schreiben vom Februar 1989 - I A 1 - 61-30.21 -

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Bentrup,

auch uns ist bekannt, daß sich der Gesetzentwurf der Landesregierung bereits in der parlamentarischen Beratung befindet und insoweit Änderungen durch die Landesregierung nicht mehr möglich sind.

Gleichwohl ist es für uns unverständlich, daß die von der Gemeinde Nettersheim bereits mit Schreiben vom 23.03.1987 vorgetragene Bedenken gegen die jetzige Regelung im Landesforstgesetz in das Änderungsverfahren nicht aufgenommen wurden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen hatte Ihr Haus mit Datum vom 25.10.1987 zugesagt, die Anregungen bei einer Änderung des Landesforstgesetzes in die Überlegungen einzubeziehen. Auch die von Ihnen für erforderlich gehaltenen umfangreichen Abstimmungen innerhalb der Ressorts hätten nach unserem Dafürhalten in einem Zeitraum von knapp 2 Jahren bewerkstelligt werden können.

Der Ausschuß für öffentliche Einrichtungen, Energie und Umwelt hat auf seiner Sitzung am 24.02.89 die von der Geschäftsstelle vorgetragene Vorschläge zur Änderung des Landesforstgesetzes nicht nur mit großer Mehrheit gebilligt, sondern darüber hinaus eine Forcierung dieser Frage beschlossen, um sicherzustellen, daß diese Änderungen noch in das laufende Novellierungsverfahren einbezogen werden können.

Wir erneuern daher mit Nachdruck unsere Forderung, anlässlich der Änderung der §§ 41 ff. Landesforstgesetz in § 42 Abs. 1 auch die Gemeinden in die Aufzählung der zu beteiligenden Behörden aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Schmeken

F.d.R.:

Im Auftrag


(Schwade)